Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Begründung zur Aufhebung der Bebauungspläne

- **Windenergieanlagen-Asse** **mit örtlicher Bauvorschrift**
  der Altgemeinde Remlingen und
- **Windkraftanlagen** **mit örtlicher Bauvorschrift**
  der Altgemeinde Semmenstedt

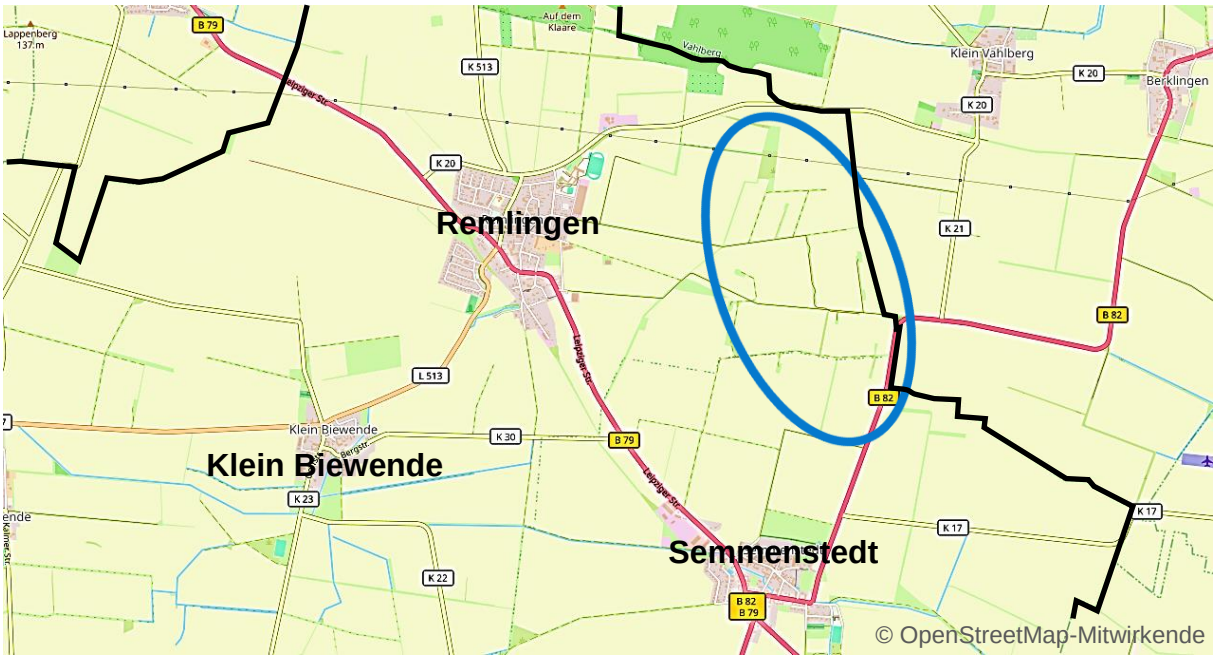

03/2025
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Görner

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.0	**Begründung der Aufhebung**	**3**
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Rechtslage	4
1.3	Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/ Planungsalternativen	7
1.4	Wahl des Verfahrens	8
2.0	**Auswirkungen der Aufhebung**	**8**
3.0	**Umweltbericht**	**9**
3.1	Einleitung	9
3.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	9
3.1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	14
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	14
3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	14
3.3	Zusatzangaben	14
3.3.1	Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	14
3.3.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	15
3.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
3.3.4	**Quellenangaben**	15
4.0	**Flächennachweis**	**16**
5.0	**Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**	**16**
6.0	**Ablauf des Aufhebungsverfahrens**	**18**
7.0	**Zusammenfassende Erklärung**	**19**
7.1	Planungsziel	19
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	19
8.0	**Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten**	**19**
9.0	**Verfahrensvermerk**	**20**

1.0 Begründung der Aufhebung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt liegt im Südosten des Landkreises Wolfenbüttel und hat zurzeit rd. 2.330 Einwohner auf einer Fläche von rd. 33,3 ha. Die Gemeinde, die am 01.11.2016 aus der Fusion der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt gebildet wurde, ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse.

Als Teil des Landkreises Wolfenbüttel, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung (RROP 2008) für den Großraum Braunschweig. Danach sind sowohl die Ortschaft Remlingen wie auch die Stadt Schöppenstedt Grundzentren in der Samtgemeinde Elm-Asse. Nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2017[1]) (LROP) haben Grundzentren die Aufgabe zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln.

Die Plangeltungsbereiche der von der Aufhebung betroffenen Bebauungspläne liegen am Ostrand des Gemeindegebietes, östlich der Ortslage Remlingen und nördlich der Ortslage Semmenstedt. Die Bebauungspläne regeln die Aufstellung von Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- „Vorranggebiet Windenergienutzung“

Die beiden Plangeltungsbereiche der Bebauungspläne befinden sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, im „Vorranggebiet Windenergienutzung“ mit der Gebietsbezeichnung „Remlingen WF 10 Erweiterung“. Ziel der gemeindlichen Planung ist es, die hier geltenden Bebauungspläne „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Remlingen und „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Semmenstedt aufzuheben, um die Errichtung größerer Windenergieanlagen im Gebiet zu ermöglichen. So bestehen in den beiden Bebauungsplänen Höhenregelungen für WEA, die die Errichtung größerer WEA aktuell nicht erlauben.

Die mit der Vorrangfestlegung verfolgten Ziele des Regionalplans werden damit im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet.

- „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“

Das „Vorranggebiet Windenergienutzung Remlingen WF 10 Erweiterung“ überlagert in Teilbereichen der Bebauungspläne „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“. Die mit dieser Festlegung verfolgten Grundsätze der Raumordnung werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt. Vorhaben der Landwirtschaft sind künftig auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen.

- „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“

Randlich nach Osten, außerhalb des Bebauungsplans „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ verläuft die Bundesstraße 82, die „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ ist. Belange des Verkehrs im Bereich des Bebauungsplans beurteilen sich künftig nach

[1]) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Änderungsverordnung vom 17.09.2022

§ 35 BauGB in Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Beeinträchtigungen für die Belange des Verkehrs ergeben sich insofern durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht.

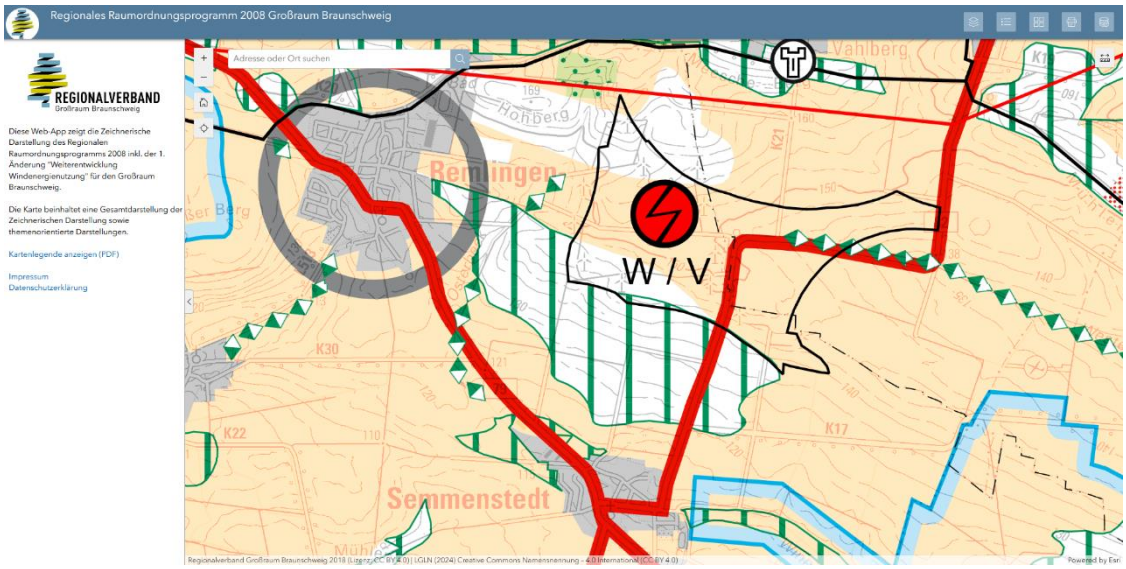

Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung. Bildschirmfoto https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/experiencebuilder/experience/?id=1d155ca4ba204b8b89a3eead0547ce04

1.2 Rechtslage

Für den Nordteil des Aufhebungsbereichs gilt der seit dem 19.02.2004 rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Remlingen. Für den Südteil des Aufhebungsbereichs gilt der Bebauungsplan „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“, rechtskräftig seit dem 18.05.2000, der Altgemeinde Semmenstedt.

Mit Aufhebung der Bebauungspläne entfallen diese ersatzlos. Vorhaben innerhalb der beiden Gebiete sind künftig nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Südwestlich des Aufhebungsbereichs besteht der Bebauungsplan „Windenergie-Südwest mit örtlicher Bauvorschrift“, aus dem Jahr 2007, der Altgemeinde Semmenstedt; südöstlich der Bebauungsplan „Windenergie – östlicher Bereich mit örtlicher Bauvorschrift“, rechtskräftig seit dem 19.07.2007, der Altgemeinde Semmenstedt. Die beiden Bebauungspläne gelten weiterhin.

Der Aufhebungsbereich ist innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse (Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Samtgemeinde Asse) als „Sonderbaufläche Windenergie“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB ausgewiesen. Die Aufhebung der Bebauungspläne hat keine Auswirkungen auf die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans.

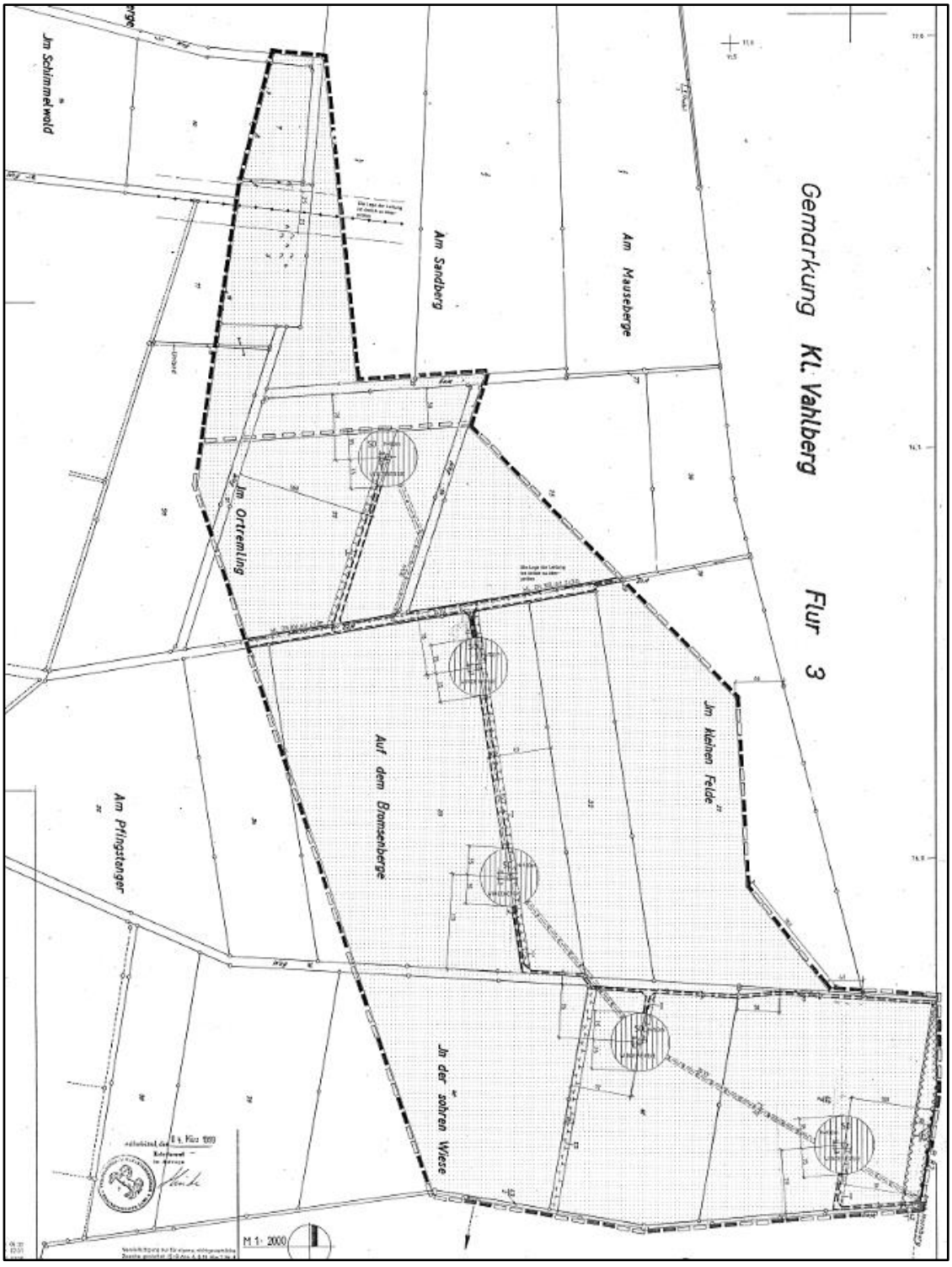

Bebauungsplan „Windenergieanlagen Asse mit örtlicher Bauvorschrift“, Rechtskraft am 19.02.2004, unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung

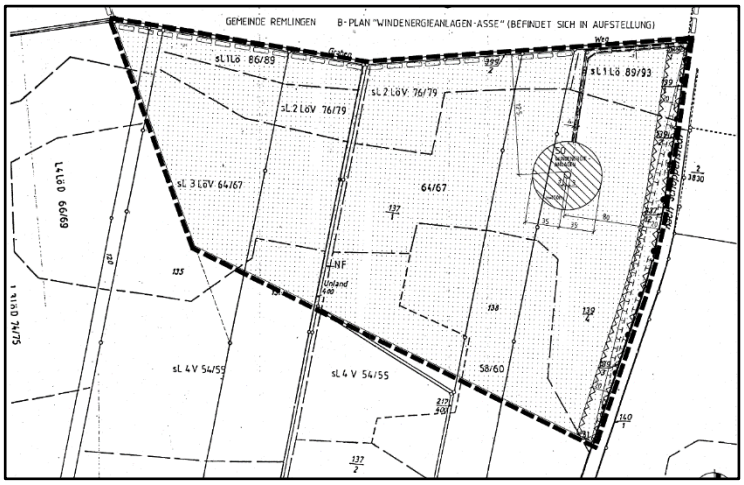

Bebauungsplan „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“, Rechtskraft am 18.05.2000, unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Planzeichnung

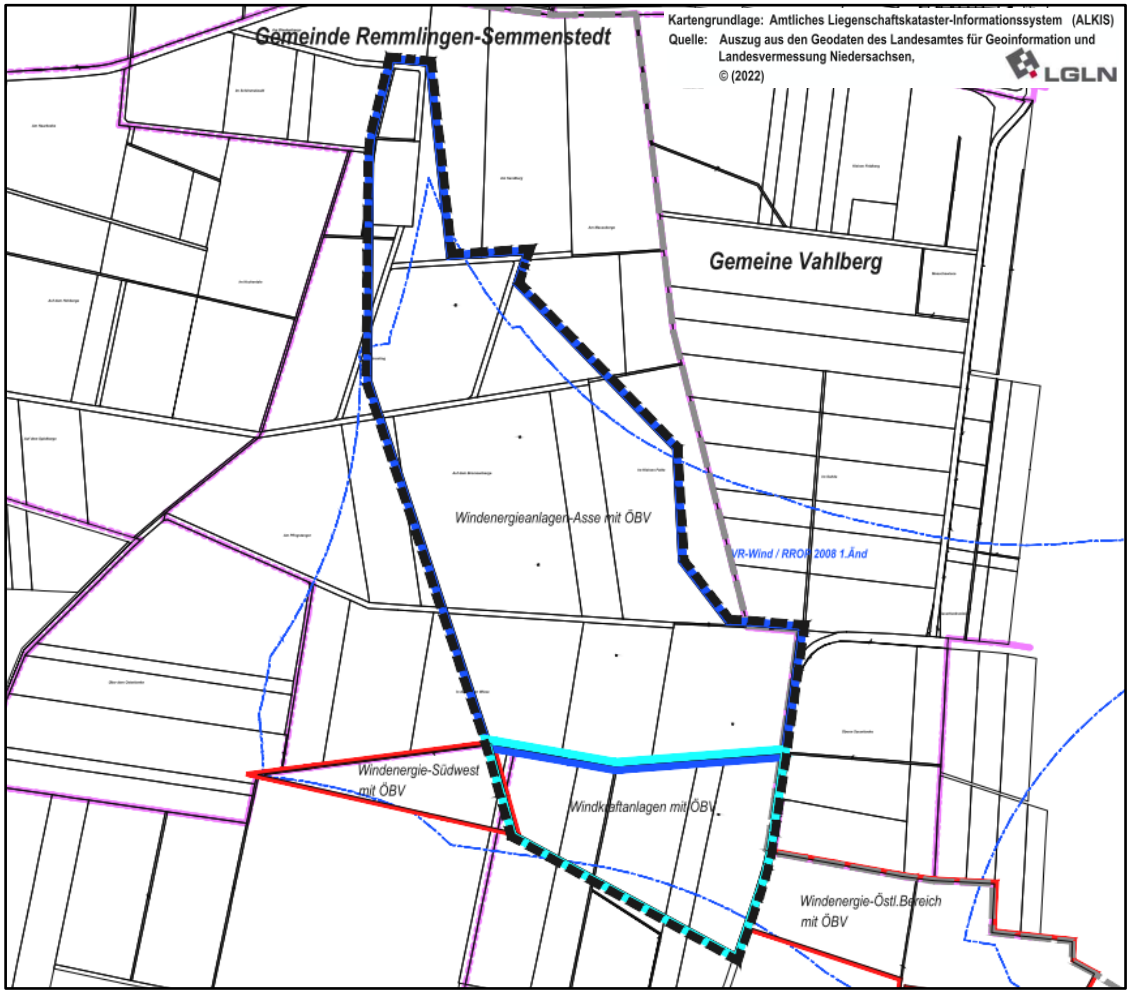

Übersicht der Planbereiche

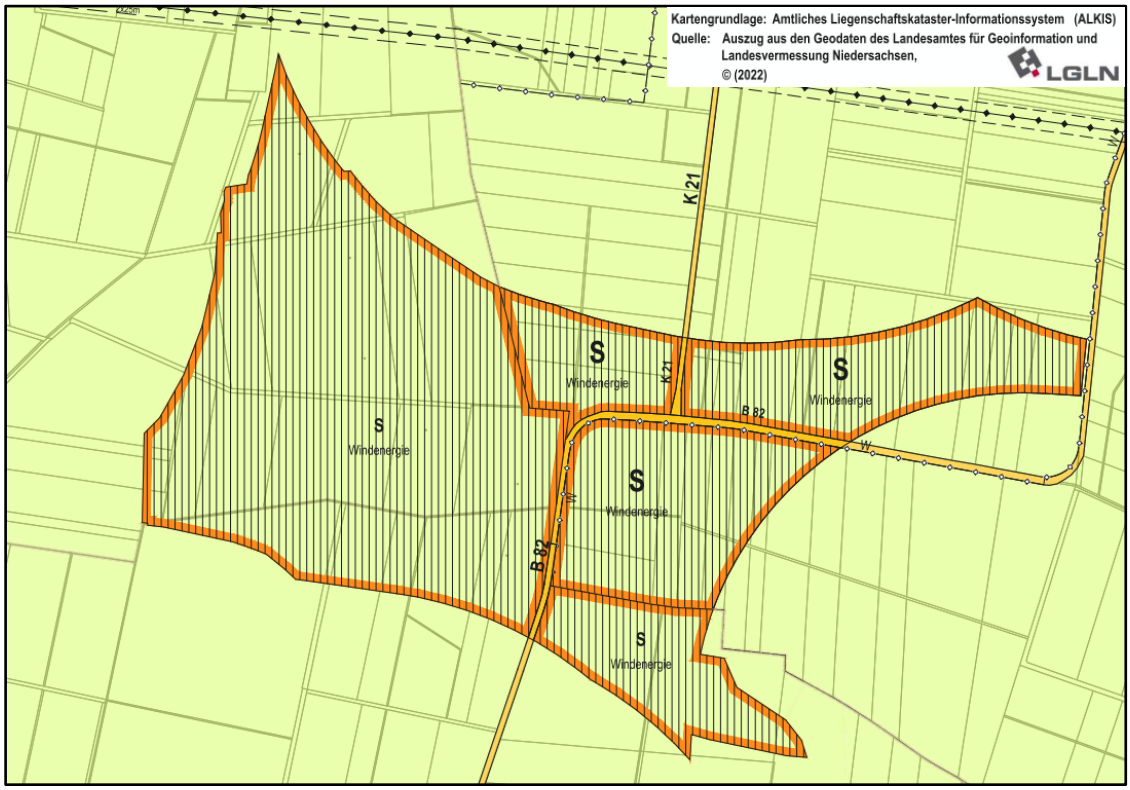

Ausschnitt aus der Zusammenstellung der wirksamen Stände des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse für das Gebiet der Altgebiet der Samtgemeinde Asse (ohne Maßstab)

1.3 Notwendigkeit, Ziele, Zwecke und Begründung der Planaufhebung/ Planungsalternativen

Notwendigkeit der Planung

Innerhalb der beiden Bebauungsplangebiete bestehen seit Anfang der 2000er Jahre insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA), die auf Grundlage der beiden Bebauungspläne errichtet wurden. Diese Alt-Anlagen stehen damit zeitlich am Ende der üblichen Laufzeit von WEA. Aus diesem Grunde plant die Eigentümergesellschaft die Alt-WEA abzubauen und durch neue größere Anlagen zu ersetzen.

Aktuell in Rede steht dabei zunächst der Abbau von 4 WEA und der Neubau von 3 WEA. In einem zweiten Schritt ist der Abbau der in den Planbereichen verbliebenen 2 Altanlagen und der Neubau von 2 WEA vorgesehen. Somit sollen die vorhandenen 6 WEA durch insgesamt 5 WEA ersetzt werden. Die neuen Anlagen sind aktuell mit Gesamthöhen von rd. 250 m und einem jeweiligen Rotordurchmesser von rd. 162 m geplant.

Dieses sog. „Repowering“ ermöglicht einen höheren Windenergieertrag für das Gebiet. Das Repowering steht damit im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsens.

Begründung der Planaufhebung

Nach den Regelungen der beiden Bebauungspläne dürfen WEA eine Gesamthöhe von jeweils 100 m nicht überschreiten. Zugleich schränken die festgesetzten „Sondergebiete Windenergie“ die Größe der Rotoren auf einen Rotordurchmesser von rd. 70 m ein.

Die vorgenannten, im Rahmen des „Repowering“ vorgesehenen WEA überschreiten diese Maße deutlich und sind nach den Regelungen der Bebauungspläne daher unzulässig. Um die Genehmigung der neuen Anlagen im Gebiet zu ermöglichen ist es daher notwendig, die beiden Bebauungspläne aufzuheben.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativ zur Aufhebung des geltenden Bebauungsplans wäre eine Änderung der Bebauungspläne oder eine Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich möglich.

Da nach aktueller Gesetzeslage Höhenregelungen in Bebauungsplänen, soweit sich diese in Gebieten befinden, die nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) auf die Flächenbeitragswerte gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes angerechnet werden sollen, nicht zulässig sind, können im vorliegenden Fall künftig keine Höhenregelungen getroffen werden. Eine Änderung/Neuaufstellung kann sich im Wesentlichen nur auf die Anzahl der Anlagen und die Regelung des Ausgleichs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB beschränken.

Da die Gemeinde für beide Punkte kein städtebauliches Erfordernis sieht, regelnd einzugreifen, wird auf eine Änderung der bestehenden Bebauungspläne bzw. auf eine Neuaufstellung verzichtet.

Allgemeine Information

Aktuell führt der Regionalverband ein Verfahren zur Neuplanung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch und unterzieht dabei das gesamte Verbandsgebiet einer Prüfung hinsichtlich der Eignung für die Windenergienutzung. Nach dem Entwurf zur Neuplanung „Teilplan Windenergie für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ (Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2024) sind für das hier in Rede stehende „Vorranggebiet Remlingen WF 10 Erweiterung“ keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

1.4 Wahl des Verfahrens

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung.

Begleitend zur Planaufhebung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht der Begründung gefunden hat.

2.0 Auswirkungen der Aufhebung

Auswirkungen für die im Gebiet vorhandenen Bestands-Windenergieanlagen und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nicht, da diese über Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gesichert sind.

Mit der Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sind künftige Vorhaben im Gebiet nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Windenergieanlagen gelten danach gem. § 35 Abs. 5 BauGB als im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach Maßgabe des § 249 BauGB.

Das von der Aufhebung des Bebauungsplans betroffene Gebiet liegt sowohl innerhalb eines durch den Träger der Raumordnung festgelegten „Vorranggebietes Windenergienutzung“ (RROP 2008) wie auch innerhalb einer durch die Samtgemeinde Elm-

Asse im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Sonderbaufläche Windenergie“. Insofern stehen der Errichtung von WEA im Gebiet auch keine öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Die Genehmigung künftiger Vorhaben zugunsten der Windenergie im Gebiet ist auch weiterhin nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise bspw. über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dort zu erbringen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufhebung der Bebauungspläne „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Remlingen und „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Semmenstedt verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im betreffenden Gebiet zu ermöglichen. Beim sog. „Repowering“ werden Altanlagen abgebaut und durch effektivere, zumeist auch größere und ertragreichere Windenergieanlagen ersetzt. Das Repowering steht damit im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsens.

Die innerhalb der Bebauungspläne bestehenden Regelungen zur Größe der Sondergebiete (SO) und zulässigen Anlagenhöhen verhindern bauplanungsrechtlich ein entsprechendes „Repowering“, so dass die für das Repowering-Vorhaben in Rede stehenden Bebauungspläne aufgehoben werden.

Betroffen von der Aufhebung ist ein rd. 72 ha Bereich am Ostrand der Gemeinde. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich aktuell sechs Windenergieanlagen. Die Flächen außerhalb und unterhalb der Windenergieanlagen und Wege werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die Aufhebung der Bebauungspläne bereitet keine Neuversiegelungen vor.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Remlingen WF 10 Erweiterung“.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufhebung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

<u>Schutzgut Bevölkerung (Mensch)</u>

Ziele:
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen[2]).

[2]) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Art der Berücksichtigung:
- Auswertung des RROP 2008,
- Verweis auf die Genehmigungsebene nach BImSchG

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft[3])
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)
- Schutz des Bodens[4]).

Art der Berücksichtigung:
- Auswertung des geltenden Bebauungsplans in Bezug auf den Artenschutz.
- Auswertung des geltenden Bebauungsplans auf die Eingriffsregelung gem. BNatSchG.
- Verweis auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsebene nach BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern[5]).

Art der Berücksichtigung:
- Auswertung des Denkmalatlas.
- Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms[6]) und den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Des Weiteren wurde der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel herangezogen.

[3]) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
[4]) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
[5]) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
[6]) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand

Das Gebiet befindet sich weitestgehend innerhalb des „Vorranggebietes Windenergienutzung Remlingen WF 10 Erweiterung“ gem. RROP 2008 und damit nach Aussagen des RROP in mindestens 1 km Entfernung zu den wohnbaulich geprägten Ortsrändern der Ortschaften Remlingen, Semmenstedt und Klein Vahlberg. Mit dieser Entfernung besteht eine gewisse Vorsorge zum Schutz vor Lärm und Schattenwurfbeeinträchtigungen für die in den Ortslagen wohnende und arbeitende Bevölkerung. Mit Ausnahme dieses Vorsorgeabstandes treffen die beiden Bebauungspläne keine Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Gemäß den Festsetzungen der beiden Bebauungspläne bestehen innerhalb des Gebietes insgesamt 6 WEA mit Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotor) von bis zu 100 m. Außerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten wegebegleitenden Gehölzhecken, Wege und WEA-Standorte wird das Gebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Nach Auswertung des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Informationssysteme bestehen naturräumliche Schutzgebiete oder -objekte nicht. Als für den Naturschutz bedeutsamer Biotoptyp sind die Feldhecken zu werten. Der südliche Randbereich der Potenzialfläche überlagert sich kleinflächig mit einem im geltenden RROP festgelegten „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Im Rahmen der Ursprungsbebauungspläne und seiner Änderung wurden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Nach den Untersuchungen im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008[7]) befinden sich innerhalb des Aufhebungsbereichs keine Brutlebensräume windkraftrelevanter Vogelarten. Das im RROP 2008 festgelegte „Vorranggebiet Windenergienutzung“ beachtet alle empfohlenen Mindestabstände nach NLT 2014[8]).

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Lössbecken. Die Bodenlandschaft ist durch Tonsteingebiete im Norden, Lehmgebiete in der Mitte und Karbonatsteingebiete im Süden charakterisiert. Die Bodenzahl/ Ackerzahl beträgt im Norden bis zu 94/98. Die Bodenfruchtbarkeit/ natürliche Ertragsfähigkeit ist damit zumindest im Norden als äußerst hoch einzuordnen. Das überwiegende Gebiet zählen damit zu den „Suchräumen für schutzwürdige Böden“ aufgrund ihrer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Altablagerungen, Altlasten- oder Schlammgrubenverdachtsflächen bestehen nicht. Geotope oder Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

Offengewässer bestehen mit Ausnahme wegebegleitender, zumeist trockener Gräben nicht. Trinkwasserschutz- oder Wassergewinnungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Nach Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Peine zu den geltenden Bebauungsplänen ist innerhalb des Gebietes mit archäologischen Funden zu

7) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung, „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband; Gebietsblätter, Landkreis Wolfenbüttel

8) Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Herausgeber): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover, Oktober 2014

rechnen. Jegliche Erdarbeiten bzw. die Durchführung von Bodeneingriffen sind vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der zuständigen archäologischen Abteilung der Bezirksregierung Braunschweig anzuzeigen. Bauliche Denkmäler bestehen nicht.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planaufhebung ist mit keinen veränderten Bedingungen für die betrachteten Schutzgüter zu rechnen.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, nicht erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Die gesunden Wohnverhältnisse in Bezug auf Lärm und Schattenwurf für die im Umfeld des Gebietes betroffene Bevölkerung sind als Gegenstand der WEA-Genehmigungen nach BImSchG berücksichtigt worden. Sie gelten unabhängig vom Bebauungsplan und sind weiterhin durch die Genehmigungsbehörde zu sichern. Insofern ergeben sich für die Bevölkerung keine veränderte Betroffenheit nach Aufhebung der Bebauungspläne.

Veränderungen zum aktuellen Windenergieanlagenbestand unterliegen unabhängig von einem Bebauungsplan dem Genehmigungserfordernis nach BImSchG. Die Prüfung und Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist damit weiterhin gegeben.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne und der Anlagengenehmigung gem. BImSchG durch eine Eingriffsregelung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) für die Vorhaben im Planbereich des Bebauungsplans „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ und im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für den Bebauungsplan „Windkraftanlagen“ ermittelt und teilweise durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen, vollständig aber über städtebauliche Verträge zwischen den Gemeinden und der Vorhabenträgerin und zusätzlich im Rahmen der Genehmigung gem. BImSchG gesichert. Dabei gelten die in den Vorhaben-Genehmigungen nach BImSchG getroffenen Auflagen zum Ausgleich auch unabhängig von den Bebauungsplänen mit Bestand der Vorhaben fort. Beeinträchtigungen für das Schutzgut gehen durch die Planaufhebungen somit nicht aus.

Veränderungen gegenüber dem Bestand unterliegen künftig ausschließlich dem Genehmigungserfordernis nach BauGB bzw. dem BImSchG.

c) Schutzgut Fläche

Einen über den bisherigen Stand hinausgehenden Flächenverbrauch bereitet die Planaufhebung nicht vor. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich insofern nicht.

d) Schutzgut Boden

Eine über den bisherigen Stand hinausgehende Bodenversiegelung oder andere Arten der Bodenbeeinträchtigung bereitet die Planaufhebung nicht vor. Eine Betroffenheit für das Schutzgut ergibt sich daher nicht.

Die innerhalb der Bebauungspläne und im Rahmen der zugehörigen städtebaulichen Verträge gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung sind als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand der Bebauungspläne/ der städtebaulichen Verträge an die jeweilige Genehmigung nach BImSchG gekoppelt und damit weiterhin gesichert.

Im Falle des angestrebten Repowering von WEA beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs künftig nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Insofern ist hier die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

e) Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge bestehen unter Beachtung der allgemeinen Betriebsanforderungen durch WEA nicht. Offengewässer sind nicht betroffen. Regenwasser oder Abwässer fallen im Bestand nicht an. Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich durch die Planaufhebung nicht.

f) Schutzgut Klima/Luft

Eine Betroffenheit für das Schutzgut bereitet die Planaufhebung nicht vor, zumal durch WEA im Betrieb keine Belastungen für das Klima oder die Luftreinheit ausgehen. Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben. Die mit dem Bau der WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nach den zu den jeweiligen Zeiten in Niedersachsen maßgeblichen Modellen bewertet, in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingestellt und durch Maßnahmenfestsetzungen im Bebauungsplan und durch Regelungen in den städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB gesichert (siehe auch Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Boden“). Die Flächen und Maßnahmen sind zusätzlich als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans an die WEA gekoppelt und gesichert. Insofern ergibt sich durch die Planaufhebung keine Betroffenheit für das Schutzgut.

Im Falle des angestrebten Repowering ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gefordert, einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich durch die Planaufhebung nicht. Eingriffe in den Boden sind gem. den gesetzlich geltenden Regelungen des Denkmalschutzes mit der zuständigen Behörde anzuzeigen bzw. abzustimmen.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen

Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planaufhebungen nicht vorbereitet.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht ermittelt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Planaufhebungen, ein Repowering von WEA innerhalb des betroffenen Gebietes zu ermöglichen, bestehen Alternativen nur in einer Änderung der bestehenden Bebauungspläne bzw. einer Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Die Gemeinde könnte hierbei die Anzahl der im Gebiet zulässigen WEA und den erforderlichen Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB bestimmen. Da die Gemeinde kein Erfordernis sieht, zusätzlich zu den gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren regelnd einzugreifen, wird auf diese Alternativen verzichtet.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Planaufhebung weder vorbereitet, noch befinden sich diese innerhalb oder im direkten Umfeld des Planbereichs.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich der Planaufhebungen mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Da die Aufhebung der Bebauungspläne keine über den Bestand hinausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wurde auf die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet. Eine entsprechende Betrachtung, die auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigen muss, ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt. Überwachungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufhebung der Bebauungspläne „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Remlingen und „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Semmenstedt verfolgt das Ziel, das sog. „Repowering“ von Windenergieanlagen (WEA) im betreffenden Gebiet zu ermöglichen. Beim sog. „Repowering“ werden Altanlagen abgebaut und durch effektivere, zumeist auch größere und ertragreichere Windenergieanlagen ersetzt. Das Repowering steht damit im Einklang mit den gesetzlich und in der Raumordnung verankerten energiepolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsens.

Die innerhalb der Bebauungspläne bestehenden Regelungen zur Größe der Sondergebiete (SO) und zulässigen Anlagenhöhen verhindern bauplanungsrechtlich ein entsprechendes „Repowering“, so dass die für das Repowering-Vorhaben in Rede stehenden Bebauungspläne aufgehoben werden.

Betroffen von der Aufhebung ist ein rd. 72 ha Bereich am Ostrand der Gemeinde. Innerhalb des Bebauungsplanbereiches befinden sich aktuell sechs Windenergieanlagen. Die Flächen außerhalb und unterhalb der Windenergieanlagen und Wege werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die Aufhebung der Bebauungspläne bereitet keine Neuversiegelungen vor.

Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) Teil des „Vorranggebietes Windenergienutzung Remlingen WF 10 Erweiterung“.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Vorgabe gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Aufhebung von Bauleitplänen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander. Maßgeblich für die Prüfung sind die Festsetzungen der geltenden Bebauungspläne.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planaufhebungen keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorbereitet, da die Aufhebung selber keine Vorhaben begründet. Neue Vorhaben zur Nutzung für die Windenergieanlagen sind nach Aufhebung des Bebauungsplans zwar zulässig, unterliegen dann aber auch weiterhin den Bedingungen gem. § 35 BauGB i. V. m. den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die innerhalb der Bebauungspläne und im Rahmen der zugehörigen städtebaulichen Verträge gem. § 11 BauGB gesicherten Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung sind als Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch unabhängig vom Bestand der Bebauungspläne/ der städtebaulichen Verträge an die jeweilige Genehmigung nach BImSchG gekoppelt und damit weiterhin gesichert.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig

- Samtgemeinde Elm-Asse: Samtgemeinde Elm-Asse für das Gebiet der Altgebiet der Samtgemeinde Asse
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Gemeinde Remlingen-Semmenstedt: Bebauungsplan „Windenergieanlagen-Asse mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Remlingen
- Gemeinde Remlingen-Semmenstedt: Bebauungsplan „Windkraftanlagen mit örtlicher Bauvorschrift“ der Altgemeinde Semmenstedt

4.0 Flächennachweis

Die Aufhebung betrifft ein Gebiet in einer Gesamtgröße von rd. 72 ha.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Das **Dezernat 42 –Luftverkehr,** bei der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Luftverkehr** gibt mit Stellungnahme vom 12.02.2025 die nachfolgenden Hinweise:

„Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.
Im Planungsbereich befinden sich folgender Landeplatz:
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Uehrde
Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.
Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- *Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche*

oder

- *Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,*

vorliegen.
Die Zustimmung wird gegenüber der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen BImSchG-Behörde (i. d. R. der örtlich zuständige Landkreis) erteilt, welche mich als Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.
In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung

werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.
Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.“

Nach Angabe der **Avacon Netz GmbH**, Salzgitter vom 07.02.2025 befinden sich im Aufhebungsbereich 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei Vorhaben im Bereich der Leitungen ist die Gesellschaft zu beteiligen.

Nach Angabe der **TenneT TSO GmbH**, Lehrte, vom 12.02.2025 befindet sich der Aufhebungsbereich im Bereich eines möglichen Trassenkorridors (TKS 19) für die 380-kV-Leitung Ostfalen-Achse (Projekt A600), Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd) Leitungsbauvorhaben des Unternehmens.

„Die Leitung ist als Freileitung geplant. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG, ähnlich Raumordnungsverfahren) vorbereitet. Das Verfahren (V10D-West) wird durch die Bundesnetzagentur in Cottbus (Referat 806, Frau Schüppel) geführt.

Rückmeldungen oder Rückfragen senden Sie bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigungen, Herrn Dr. Bethge von der TenneT TSO GmbH per E-Mail: Ekkehart.Bethge@tennet.eu“.

Der Aufhebungsbereich befindet sich zusätzlich im Präferenzraum der Gleichstromkabelverbindungen OstWestLink (Projekt DC40) der beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH. Die **50Hertz Transmission GmbH** teilt hierzu am 28.02.2025 folgendes mit:

„Nach aktuellem Planungsstand ist Ihr Vorhaben nicht von unserer Planung betroffen. Es ist dennoch möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Wir bitten Sie daher uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.
Für Rückfragen zu unserem Projekt OstWestLink steht Ihnen unsere Kollegin Theresa Schneider gern zur Verfügung: theresa.schneider@50hertz.com .“

Nach Angabe der **Deutschen Telekom Technik GmbH**, Braunschweig, vom 03.02.2025 befinden sich im Verlauf der Straßen Telekommunikationslinien der Telekom.

„Bei Bedarf kann die genaue Lage unserer Telekommunikationslinien bei unserer Planauskunft erfragt werden: Planauskunft.Nord@telekom.de
Auskünfte können auch, nach vorheriger Registrierung, über unsere Trassenauskunft Kabel TAC (https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html) im Internet abgefragt werden.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“

Das **Polizeikommissariat Wolfenbüttel** gibt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2025 folgende Hinweise:

„Unter Hinweis auf die §§ 17, 23 und 32 StVO ergeht folgende Auflage:
Fahrzeuge, die den jeweiligen Baustellenbereich verlassen, sind vor Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes dahingehend zu prüfen, dass weder Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichen verdeckt oder verschmutzt noch Verschmutzungen der Fahrbahn durch Anhaftungen an der Bereifung oder dem Fahrzeug zu befürchten sind. Geeignete Reinigungsmöglichkeiten bzw. -einrichtungen sind an der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf zu nutzen.
Bei Einrichtung der Baustelle, Materiallagerung und Abstellen der Fahrzeuge ist, insbesondere bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen, die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.
Maßnahmen zur Verhinderung von Sachbeschädigung oder Diebstahl werden empfohlen.“

Das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, gibt mit Schreiben vom 04.02.2025 folgende Hinweise:

„Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.
Hinweis:
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.[...]
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html“

Zum Baugrund gibt das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Hannover, mit Stellungnahme vom 28.02.2025 folgende Hinweise:

„Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts (bis 300 m Entfernung) sind bisher keine Erdfälle bekannt.
Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebie-

ten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar.
Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfat-/ Karbonatgesteine und Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen geplanter Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.
Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.“

6.0 Ablauf des Aufhebungsverfahrens

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten durch die Planaufhebungen.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zur Aufhebungsatzung der Bebauungspläne wurde mit der Gebietsabgrenzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren beschlossen.

Remlingen, den .....

.....

(Bürgermeister)